1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Nach Maßgabe der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA, S. 568 ff) in der z.Zt gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in Ihrer Sitzung am 13.10.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so richtet sich die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach Nr. 10 des Kostentarifs.

Der § 4 Abs. 1 Satz 3 wird neu eingefügt:

Rechtsbehelfsgebühren werden auch erhoben, wenn ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen wurde.

Artikel II

Änderungen und Ergänzungen des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§2) des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

- 7. Gebühren für Stellungnahmen und Aussagen zu Erlaubnissen
- 7.1 Ausstellungen von Schachtscheinen und Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

10,00€

Nach Pkt 9 wird nachfolgender Punkt 10 angefügt:

10. Rechtsbehelfsgebühren

Gegenstandswert in EUR				Gebühr in EUR
bis	1.000			10
von	1.001	bis	10.000	50
von	10.001	bis	50.000	100
von	50.001	bis	100.000	250
ab	100.001			500

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Zörbig, den 14.10.2004

gez. Gernert Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

-Siegel-